



# VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Carsten Krebs,

- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts -,  
- Referat Beitragsrecht -  
vertreten durch den Intendanten,  
Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart, Az: 616 416 776

- Beklagter -

wegen Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Dr. Haller auf die mündliche Verhandlung

vom 16. September 2020

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus Gewissensgründen.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 02.12.2016 die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wegen eines besonderen Härtefalls. Dabei berief er sich auf Gewissensgründe. Er gehöre einer Religionsgemeinschaft an und sei ein gläubiger Mensch. Seit Oktober 2016 besitze er kein Fernseh- und Rundfunkempfangsgerät und werde auch für den Rest seines Lebens darauf verzichten. Er tue dies aus tiefster Überzeugung, um sich vor den von dem Beklagten verbreiteten lückenhaften Informationen und seiner einseitigen Stimmungsmache zu schützen, so gut es gehe.

Mit einem einfachen Schreiben vom 15.12.2016, das nicht in der äußeren Form eines Verwaltungsakts erging, teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er seinem Antrag leider nicht entsprechen könne, was er gerne genauer begründen wolle. Im Folgenden legte der Beklagte ausführlich dar, weshalb der Hinweis auf Gewissensgründe der Erhebung eines Rundfunkbeitrags nicht entgegenstehe. Dem Schreiben war keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt.

Mit Schreiben vom 16.04.2017 forderte der Kläger den Beklagten auf, seinen Antrag vom 02.12.2016 „rechtskräftig“ zu bescheiden. Auch wenn sein Befreiungsantrag sehr freundlich formuliert gewesen sei, sei er als gesonderter Antrag zu verstehen, der nicht nur inhaltlich zu bewerten, sondern auch zu bearbeiten sei. Er bestehe deshalb darauf, dass der Beklagte seinen Härtefall-Antrag ordnungsgemäß bescheide.

Mit förmlichen Bescheid vom 05.12.2018 lehnte der Beklagte den Befreiungsantrag des Klägers vom 02.12.2016 ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 RBStV nicht vorlägen. Ein Postabgangsvermerk oder ein Zustellungsnachweis findet sich in den Akten des Beklagten nicht. Nach den Angaben des Klägers ist ihm der Bescheid am 10.12.2018 zugegangen.

Der Kläger erhob mit Schreiben vom 29.12.2018 Widerspruch.

Ebenfalls mit Schreiben vom 29.12.2018 hat der Kläger Klage erhoben, die am 03.01.2019 eingegangen ist. Zur Begründung beruft er sich auf sein bisheriges Vorbringen und verweist ergänzend auf sein Recht auf negative Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Außerdem gebe es eine offene Klage beim Bundesverfassungsgericht, die den Gewissensnotstand betreffe und bislang nicht entschieden sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihn von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, und dessen Bescheid vom 05.12.2018 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Befreiung. Die negative Meinungsfreiheit gewährleiste die Freiheit, eine bestimmte Meinung nicht äußern zu müssen. Durch die Rundfunkbeitragspflicht werde der Kläger in keiner Weise verpflichtet, eine bestimmte Meinung zu äußern. Auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit könne keinen Anspruch begründen. Kaum verifizierbare Kriterien wie religiöse, weltanschauliche und psychohygienische Gründe könnten nicht zu einer Beitragsbefreiung zulasten anderer Wohnungsinhaber führen.

Das Gericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid 26.09.2019 abgewiesen, gegen den der Kläger fristgerecht Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2020 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Ergänzend hat er vorgetragen, er berufe sich auf sein Gewissen im Sinne des Grundgesetzes. In den Medien, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, werde nicht, wie dies der Rundfunkstaatsvertrag vorschreibe, objektiv und neutral berichtet. Beispielsweise sei über eine Demonstration gegen Corona-Maßnahmen in München und auch über die Demonstration in Berlin am 01.08.2020 objektiv falsch informiert worden. Auch sonst werde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einseitig berichtet; abweichende wissenschaftliche Äußerungen kämen nicht zur Sprache. Da dies die Grundlagen der politischen Willensbildung berühre, sei auch sein Gewissen betroffen. Er befürworte jedenfalls eine Aussetzung des Verfahrens im Hinblick

auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde wegen derselben Thematik.

Dem Gericht liegen die Verwaltungsakten des Beklagten (1 Heft) vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO). Das Gericht durfte in der Sache über die Klage entscheiden, obwohl kein Vertreter des **Beklagten zur Verhandlung am 16.09.2020 erschienen ist** (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

1. Das Verfahren ist nicht nach § 94 VwGO auszusetzen (hierzu und zum Folgenden: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.11.2016 - 2 S 146/16 - juris). Der Umstand allein, dass beim Bundesverfassungsgericht - möglicherweise - Vorschriften zur Überprüfung gestellt sind, die auch im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich sind, begründet keine Vorgreiflichkeit i.S.v. § 94 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. § 94 Rn. 4a m.w.N.).

Das Gericht sieht sich auch nicht veranlasst, das Verfahren wegen Parallelität der zu entscheidenden Rechtsfragen in analoger Anwendung des § 94 VwGO auszusetzen (vgl. dazu: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 26.05.1998 - 14 S 812/98 - juris Rn. 3). Die Aussetzung steht im Ermessen des Gerichts. Eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 94 VwGO ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Eine Verpflichtung zur Aussetzung besteht nur ausnahmsweise, wenn anderenfalls eine Sachentscheidung nicht möglich ist, und jedenfalls dann nicht, wenn die vom Gericht vertretene Rechtsauffassung in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.09.2013 - 9 B 43.13 - juris Rn. 3).

Das Gericht hält es bei Ausübung des ihm zustehenden Ermessens in Anbetracht seiner Rechtsschutzgewährungspflicht gegenüber den Verfahrensbeteiligten nicht für sinnvoll, das vorliegende Verfahren nur deshalb auf unabsehbare Zeit auszusetzen, weil die theoretische Möglichkeit besteht, dass das Bundesverfassungsgericht zu einer

anderen Beurteilung kommen könnte als die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Da es bekanntermaßen nicht nur einige wenige Gegner des Rundfunkbeitrags gibt, ist damit zu rechnen, dass zu jedem beliebigen Zeitpunkt immer eine oder mehrere Verfassungsbeschwerden zu dieser Thematik beim Bundesverfassungsgericht anhängig sein werden. Wollte man diese jeweils zum Anlass einer Aussetzung nehmen, würde eine Sachentscheidung auf unabsehbare Dauer verzögert werden. Dies ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht hinnehmbar. Schließlich entspricht die hier vertretene Auffassung in der Sache den bisher ergangenen erst- und zweitinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Die Klage ist hier als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO auch ohne Vorverfahren zulässig. Die Drei-Monats-Frist ist zwar nicht eingehalten, da der Kläger zeitgleich Klage und Widerspruch erhoben hat. Da diese Frist eine Sachurteilsvoraussetzung darstellt, die erst im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts vorliegen muss, hat der mittlerweile erfolgte Zeitablauf einen eventuellen Mangel einer vorzeitigen Klageerhebung aber geheilt (vgl. Funke-Kaiser in Bader/Stuhlfaut/Funke-Kaiser/v. Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 2018, § 75 Rn. 8).

2. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit zu werden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 05.12.2018 ist daher in der Sache rechtmäßig und verletzt der Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger kann sich nicht auf eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 6 RBStV berufen.

a) Die von dem Kläger geltend gemachten Gründe für eine Beitragsbefreiung stellen schon keine Gewissensgründe im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG dar.

Als eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte (BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 - 1 BvL 21/60 - BVerfGE 12, 45).

Eine Gewissensentscheidung in diesem Sinne hat der Kläger nicht dargetan. Insoweit hat er seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung dahingehend präzisiert, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, werde nicht, wie dies der Rundfunkstaatsvertrag vorschreibe, objektiv und neutral berichtet; beispielsweise sei über Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen in München und auch über die Demonstration in Berlin am 01.08.2020 objektiv falsch informiert worden; auch sonst werde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einseitig berichtet; abweichende wissenschaftliche Äußerungen kämen nicht zur Sprache.

Daraus ergibt sich, dass der Kläger die konkrete Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bestimmten Themen für unzutreffend und einseitig hält. Eine ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierte Entscheidung zur Frage der Beitragspflicht ist stellt dies aber nicht dar. Es handelt sich um eine Ablehnung, die darauf fußt, dass die Berichterstattung zu bestimmten Themen inhaltlich für unausgewogen und falsch gehalten wird. Dass der Kläger wegen der von ihm kritisierten Berichterstattung auch die Verweigerung der Beitragszahlung als unbedingt geltendes moralisches Gebot empfindet, das er für sich als bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, ergibt sich aus seinem Vortrag nicht. Daraus folgt vielmehr, dass er die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ablehnt, diesen nicht nutzt und daher auch nicht bereit ist, zu seiner Finanzierung beizutragen.

b) Die geltend gemachten Glaubens- und Gewissensgründe stellen unabhängig davon keinen Befreiungsgrund dar.

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV hat die Landesrundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

Die in Art. 4 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleistete Gewissensfreiheit kann keine besondere Härte in diesem Sinne begründen. Sie wird durch eine zwangsweise Heranziehung von Beitragspflichtigen auch dann nicht verletzt, wenn diese eine Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots aus grundsätzlichen Erwägungen heraus strikt ablehnen, weil der Schutzbereich der Gewissensfreiheit durch die Erhebung des

Rundfunkbeitrags bereits nicht tangiert wird (hierzu und zum folgenden: VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 29.07.2019 - 1 K 3316/17 -).

Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an (Beschluss vom 01.02.2017 - OVG 11 N 91.15 - juris Rn. 27 ff.), wonach etwa eine Pflicht zur Zahlung allgemeiner Steuern den Schutzbereich dieses Grundrechts schon deshalb nicht berührt, weil diese allgemein, d.h. gerade nicht zur Verwendung für spezifische Zwecke erhoben werden (BVerfG, Beschluss vom 26.08.1992 - 2 BvR 478/92 - juris, und Beschluss vom 02.06.2003 - 2 BvR 1775/02 - juris), und wonach dieser Grundsatz trotz fehlender Steuereigenschaft des Rundfunkbeitrags auch auf die Rundfunkbeitragserhebung übertragbar ist. Denn der Schutzbereich der Gewissensfreiheit reicht nur so weit, wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18.04.1984 - 1 BvL 43/81 - juris, Rn. 35; VG Saarland, Urteil vom 25.01.2016 - 6 K 525/15 - Rn. 88, juris). Die Programmentscheidung liegt zwar nicht im Verantwortungsbereich eines Beitragspflichtigen und der Beitrag wird - anders als die Steuer - auch zu einem konkreten Zweck, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erhoben. Es steht jedoch nicht fest, für welche Programme und Programminhalte gerade der konkrete Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird, so dass ein Beitragsschuldner nicht davon ausgehen kann, dass sein konkreter Beitrag gerade auch konkret für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt. Von daher fehlt es bereits an einer Kausalkette, über die sich eine bestimmte Rundfunksendung dem Beitragsschuldner als Ergebnis seiner Beitragsleistung zurechnen ließe (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.11.2015 - 7 A 10455/15 - juris Rn. 18; siehe auch VG Freiburg, Urteil vom 24.05.2018 - 9 K 8560/17 - juris).

Mit derselben Begründung hat die Rechtsprechung seinerzeit auch schon eine Verletzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG durch die zwangsweise Erhebung eines Krankenkassenbeitrags verneint, wenn Abtreibungsgegner geltend gemacht haben, sie würden dadurch gezwungen, die von der Krankenkasse bezahlten Abtreibungen mitzufinanzieren und damit zur Tötung ungeborenen Lebens beizutragen. Ein Grundrecht darauf, über die Beitragsseite die Leistungsseite kontrollieren zu können, besteht nicht. Da der Beitragsanteil gesetzlich nicht den Ausgaben für

bestimmte Leistungen zugeordnet, sondern verwendungsneutral ist, wird der Beitragspflichtige weder in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art 4 Abs. 1 GG) beeinträchtigt noch gezwungen, an der Tötung von Leben mitzuwirken. Die Trennung des Beitragsrechts vom Leistungsrecht verwehrt es ihm, die Leistungen überprüfen zu lassen. Soweit diese mit seinem Gewissen unvereinbar sind, kann er nicht verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird (vgl. LSG München, Urteil vom 26.02.1983 - L 4 /KR 76/81 - juris; bestätigt durch BSG, Urteil vom 09.10.1984 - 12 RK 18/83 - juris Rn. 36; seinerseits bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 30.04.1986 - 1 BvR 218/85 - juris Rn. 2).

Damit vergleichbar ist die Fallgruppe, in der Einzelne nicht bereit waren, die zu entrichtenden Steuern in voller Höhe zu zahlen, weil sie sich nicht an der Finanzierung von Staatstätigkeiten beteiligen wollten, die sie aus Gewissensgründen ablehnten. Für diese Fallgruppe hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass aus den Grundrechten kein genereller Anspruch des Einzelnen auf Unterlassung einer behaupteten grundrechtswidrigen Verwendung öffentlicher Abgaben folgt. Selbst wenn die Verwendung der Einnahmen mit seinem Gewissen unvereinbar ist, kann er nicht verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen **oder ihrer Anwendung** gemacht wird (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02.05.2007 - 2 BvR 475/02 - juris m.w. Nachw.).

Etwas Anderes folgt nicht daraus, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Sendungen mit Inhalten enthalten kann, die aus religiösen oder politischen Gründen abgelehnt werden. Die Glaubensfreiheit wird nämlich durch die Zahlung einer Abgabe nur berührt, soweit diese gerade die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft oder eines religiösen Bekenntnisses bezweckt. Die allgemeine Pflicht zur Zahlung einer Abgabe ohne eine solche Zweckbindung berührt hingegen regelmäßig - und so auch hier im Fall der Finanzierung des pluralistisch organisierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks - nicht den Schutzbereich der Glaubensfreiheit des Abgabenschuldners (so ausdrücklich OVG NRW, Urteil vom 21.09.2018 - 2A 1821/15 - juris Rn. 43 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 02.06.2003 - 2 BvR 1775/02 - NJW 2003, 2600). Durch die zwangsweise Heranziehung zum Rundfunkbeitrag wird



niemand gezwungen, seinen Glauben aufzugeben, und es wird ihm auch nicht unmöglich gemacht, seinen religiösen Überzeugungen entsprechend zu leben. Denn es bleibt jedem absolut unbenommen, das Programmangebot nicht anzunehmen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.09.2018 - 2A 1821/15 - juris Rn. 51). Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Beschluss vom 21.12.2018 - 7 A 10740/18 - NVwZ-RR 2019, 441) mittlerweile entschieden, dass weltanschauliche Gründe der Erhebung eines Rundfunkbeitrags grundsätzlich nicht entgegenstehen. Diese Auffassung wird auch einhellig in den zu dieser Thematik nach dem Erlass des Gerichtsbescheids vom 26.09.2019 ergangenen Gerichtsentscheidungen geteilt (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 25.08.2020 - 4 LA 163/19 - BeckRS 2020, 21314; VG Göttingen, Urteil vom 27.03.2020 - 2 A 7/15 - juris; VG Cottbus, Urteil vom 31.01.2020 - VG 6 K 856/19 - BeckRS 2020, 2352).

Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der generalklauselartigen Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV als gesetzlicher Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung auch aus Gewissensgründen beabsichtigt hat, so dass eine richterrechtliche Schaffung einer solchen Option auch unter Aspekten der Gewaltenteilung nicht vertretbar erscheint. Nach der Systematik der wohnungsbezogenen Beitragspflicht besteht diese unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung konkreter Empfangsgeräte, so dass eine Beitragsbefreiung, die an eine Nichtnutzung anknüpfen würde, einen systematischen Bruch darstellen würde. Für eine sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht derart bedeutsame Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflicht wäre daher die Schaffung eines speziellen Befreiungstatbestandes einschließlich der Regelung seiner Voraussetzungen und deren Überprüfung durch den Gesetzgeber geboten. Denn es liegt auf der Hand, dass sich gegebenenfalls eine Vielzahl von Beitragspflichtigen - möglicherweise teilweise auch aus finanziellen Gründen - auf Gewissensgründe berufen würde (vgl. Sächs.OVG, Beschluss vom 30.06.2017 - 5 A 133/16 - NVwZ-RR 2017, 844).

Erst recht kann die vom Kläger herangezogene negative Meinungsfreiheit keine Beitragsbefreiung rechtfertigen (Art. 5 Abs. 1 GG). Das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit ist nicht betroffen, da der Kläger durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrags nicht dazu gezwungen wird, eine bestimmte Meinung zu äußern, die er nicht teilt. Auch

das negative Recht, sich aus Informationsquellen nicht zu unterrichten, wird von der Rundfunkbeitragspflicht nicht verletzt, da der Rundfunkbeitrag nur die Gegenleistung für eine potentielle Nutzung darstellt, jedoch weder zu einer Verpflichtung führt, sich aus Quellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu unterrichten, noch dazu, sich ein Empfangsgerät kaufen zu müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nicht nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Eine Befreiung, die wie hier nicht wegen einer finanziellen Bedürftigkeit, sondern aus anderen Gründen beantragt wird, stellt keine Angelegenheit der Fürsorge iSv § 188 Satz 1 VwGO dar (BayVGh, Beschluss vom 16.09.2019 - 7 C 19.1603 - juris).

Die Berufung ist nicht zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO, § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.